

ENTWURF

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN
SONDERGEBIET 'SOLARPARK TIERBERG'**

Gemeinde Braunsbach
Landkreis Schwäbisch-Hall

Stand 02. Dezember 2022

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtlichen Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Einfriedungen**
§ 73 (1) Nr.3 LBO
- Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,2 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Sollte die Anlage mit Schafen beweidet werden, so muss die Einfriedung wolfsicher sein und es kann keine generelle Bodenfreiheit von 0,2 m eingehalten werden. Um die Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere zu gewährleisten, ist stattdessen alle 4-5m ein Kleinsäugerdurchgang (15x20cm) vorzusehen
- Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- Um Blendungen von Verkehrsteilnehmern zu verhindern, sind Blendschutzmaßnahmen an der Einfriedung zulässig.
- 2.2 **Abgrabungen und Aufschüttungen**
§ 74 (1) Nr.3 und §74 (3) LBO
- Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.
- 2.3 **Werbeanlagen**
- Werbeanlagen sind unzulässig.
- 2.4 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO
- Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Gemeinde Braunsbach, den

Bürgermeister Frank Harsch